



# Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.

3. Quartal.

Sonnabend den 24. Juli.

Stück 7.

## Bekanntmachungen.

Zur Aufnahmeprüfung für diejenigen jungen Leute, welche in das königliche Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda einzutreten wünschen, ist der Termin auf den 1. und 2. October c. festgesetzt worden.

Den Anmeldungen zu dieser Prüfung, welche bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminar-Director Materne einzureichen sind, müssen folgende Schriftstücke beigelegt werden:

- 1) ein Taufzeugniß, aus dem hervorgeht, daß der Anzumeldende das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß der Anzumeldende nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch die natürlichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
- 3) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Vorbildung für die Aufnahme in das Seminar;
- 4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
- 5) ein Zeugniß des Seelsorgers über die religiöse und sittliche Befähigung für die Wahl des Lehrerberufs und über das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft;
- 6) eine von dem betreffenden königlichen Landrathsamte oder dem Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder der Vormund des Anzumeldenden im Stande und bereit sind, 50 Thlr. jährlich zur Ausbildung des Anzumeldenden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
- 7) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung der Neigung für den Lehrerberuf zu schließen ist.

Sämmtliche Zeugnisse sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen; die Anmeldungen aber portofrei einzusenden.

Magdeburg, den 1. Juli 1858.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**  
(gez.) Wisleben.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Juli 1857 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Aufnahme von Zöglingen für das Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Institut zu Barby am 1. October d. J. stattfindet und die desfalligen Anträge bis zum 1. September unter Beachtung der im §. 10. und 11. der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen bei uns einzureichen sind.

Magdeburg, den 23. Juni 1858.

**Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. Juli 1858.

Der königliche Landrath Weidlich.

### Bekanntmachung.

Damit bei Anfuhr und Aufstellung der Wagen auf hiesigem Obst- und Getreidemarkt gehörig Ordnung gehalten werden könne, dürfen von jetzt an die zu demselben hierher kommenden Obst-, Gurken- und Getreidewagen in der Zeit von Oftern bis Michaelis nicht vor 5 und in der Zeit von Michaelis bis Oftern nicht vor 6 Uhr Morgens durch die Gatter in die Stadt einpassiren und haben die Marktfieranten allenthalben den Anordnungen der Polizeiofficianten unweigerlich bei Vermeidung einer Strafe bis zu 2 Thlr. nachzukommen.

Gera, den 14. Juli 1858.

**Der Stadtrath daselbst.**  
R. Fürbringer.



**Mehrere Sophas**  
stehen zu verkaufen

Delgrube 328.



### Bekanntmachung.

**Mittwoch den 28. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,** wird die unterzeichnete Verwaltung im hiesigen königlichen Magazin circa 30 Centner Roggenkleie, sowie auch einige alte Thorwegflügel und Inventariestücke, öffentlich meistbietend verkaufen.

Merseburg, den 22. Juli 1858.

**Königl. Depot-Magazin-Verwaltung.**

Ein alter einspänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen, gut vorgerichtet, steht zu verkaufen beim



Schmiedemeister **Behr** in **Magwitz.**

### Bekanntmachung.

Das Aehrenlesen und Hamsfergraben in der Flur Leuna und Ockendorf wird hierdurch auf das Strengste verboten.

Leuna und Ockendorf, den 21. Juli 1858.

**Die Gemeinde daselbst.**

**Bekanntmachung.** Nach der Bestimmung unter Nr. 1, §. 41. der durch das Gesetz vom 13. April 1856 abgeänderten Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 ist die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, und auf Aeckern bei einer Geldstrafe bis zu drei Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten. Obgleich nun hiernach die Feldbesitzer berechtigt sein würden, den Aehrenlesern das Betreten ihrer Grundstücke gar nicht zu gestatten, so haben sie doch gegen uns erklärt, daß sie das gesetzliche Verbot in seiner Allgemeinheit zur Geltung zu bringen nicht gesonnen seien, vielmehr das Aehrenlesen gestatten wollen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- 1) daß es an Sonn- und Festtagen gar nicht,
- 2) an den gewöhnlichen Arbeitstagen nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends,
- 3) nicht eher ausgeübt werden dürfe, als bis die Ernte derjenigen Fruchtgattung, von welcher die Aehren gesammelt werden sollen, vom Felde eingebracht sei.

Das Betreten von Feldern, auf welchen noch Mandeln stehen, ist durchaus unzulässig. Jemehr Anerkennung dieser Beschluß der Feldbesitzer verdient, destomehr werden die Personen, die sich mit Aehrenlesen befassen, es sich angelegen sein lassen, jede Uebertretung zu vermeiden.

Abgesehen von der im §. 41. der Feld-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe wird für den Fall, daß die vorstehenden Bestimmungen übertreten oder sonstige Excesse verübt werden, das sofortige Verbot des Aehrenlesens ausdrücklich vorbehalten.

Wir knüpfen daran die Bekanntmachung folgender von den Feldbesitzern für nöthig erachteten Bestimmungen in Bezug auf das Hamstergraben:

- 1) Das Hamstergraben darf auf Kleefeldern gar nicht und
- 2) auf Feldern, welche mit Sommergetreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden, wenn das Getreide vom Felde abgefahren worden ist.
- 3) Die gegrabenen Löcher müssen gehörig wieder zugeworfen werden.

Es ist in früheren Jahren die Erfahrung gemacht worden, daß das Hamstergraben auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes vorgenommen wird. Wer dies thut, macht sich einer Uebertretung der Bestimmung im §. 12. der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Mai 1854 (N. B. S. 120) schuldig.

Wir machen hierauf noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir derartige Uebertretungen unnachsichtlich nach §. 19. der gedachten Verordnung und nach §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuchs ahnden werden.

Merseburg, den 14. Juli 1858.

### Der Magistrat.



Ein Cochinchina-Hahn und 2 Hühner, sowie ein Bramaputra-Hahn und ein Huhn sind zu verkaufen. Näheres in der Exped. d. Bl.

Die diesjährige Pflaumennutzung der Gemeinde Thronig soll den 9. August, Vormittags 11 Uhr, gegen gleich zur Hälfte zu leistende baare Bezahlung meistbietend verpachtet werden.

Thronig, den 18. Juli 1858.

Werner, Richter.

**Logis-Vermiethung.** Eine gut möblirte Stube nebst Schlafcabinet ist an einen ledigen Herrn zu vermieten und gleich zu beziehen Gotthardtsstraße Nr. 148.

### Logis-Vermiethung.

Zwei Logis mit Zubehör stehen sofort zu vermieten und ist das Nähere zu erfragen bei dem Deconom **Taubert** in Geusa.

### Bekanntmachung.

Der auf 457 Thlr. veranschlagte Anbau am Schulse in Pobles soll in dem

am 29. Juli d. J., früh 11 Uhr,

im Rittergute daselbst angelegten Termine dem Mindestfordernden öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen werden in demselben bekannt gemacht werden; Miß und Anschlag aber können schon vorher bei dem Herrn Schullehrer Schirner in Pobles eingesehen werden. Weisensfeld, den 18. Juli 1858.

In Vertretung des Kirchen- und Schul-Patronats von Pobles:  
der Justiz-Rath  
**Schulze.**

Zwei Familienlogis mit Zubehör sind zu vermieten auf der Engelsburg.

### Logis-Vermiethung.

Das sehr geräumige Logis in der sogenannten alten Ressource vor dem innern Neumarktsthore, welches jetzt von dem Herrn Regierungsrath Desten bewohnt wird, soll anderweit vermietet und kann zu Michaeli bezogen werden. Merseburg, den 21. Juli 1858.

Der Rechts-Anwalt  
**Bitz.**

## Wasserglas zur Wäsche.

Nachdem ich in Folge höherer Verordnung in fast sämtlichen Anstalten Sachsens eine neue Waschmethode (**die mit Wasserglas**) eingeführt habe und die erwünschtesten Berichte darüber vorliegen, erlaube ich mir das geehrte Publikum, sowie die Hrn. Besitzer von Waschanstalten des In- und Auslandes, darauf aufmerksam zu machen, daß ich das von mir besonders dazu vorgerichtete **Wasserglas Hrn. Gustav Lots für Merseburg** zum Wiederverkauf übergeben habe.

Die überwiegenden Vortheile dieser Methode sind: **Billigkeit, weniger Anstrengung der Wäsche**, indem es die Wäsche noch weniger angreift, als selbst Seife; die Frauen **waschen sich keine Hände mehr auf**, den Farben schadet's gar nichts, im Gegentheil hat sich gezeigt, daß bei ausgewaschenen seidenen Tüchern die Farben wie neu hervorgetreten sind.

An alle guten Hausfrauen, denen gewiß ihre Wäsche am Herzen liegt, richte ich das freundliche Gesuch, alle Vorurtheile bei Seite zu setzen und wenigstens einen Versuch zu machen, damit es der guten Sache selbst leichter werde, sich Bahn zu brechen.

**Soda fällt ganz und Seife ziemlich ganz weg.** Gedruckte Gebrauchs-Anweisung wird jedesmal beigegeben.

Die **Wasserglas-Fabrik von J. A. Leiritz** in Deuben bei Dresden.

Das Pfund Wasserglas zum Gebrauch auf circa 50 Meßkannen Wasser kostet 3 Sgr. excl. Flasche und empfiehlt

**Gustav Lots,**  
Burgstr. 300.

## Fliegen-Papier,

giftfrei, für Fliegen sicher tödtend, empfiehlt die Papierhandlung von **Gustav Lots.**

**Delicaten Limburger Käse**, sowie **frischen Schweizerkäse**, empfing und empfiehlt

**B. A. Blankenburg.**

Von weißen **Nübensaamen** erhielt neue Sendung **B. A. Blankenburg,**  
Gotthardtsstraße.

Kohlensaures Wasser, die Flasche 2 Sgr.,  
Soda-Wasser, die Flasche 2 Sgr. 3 Pf.,  
Selters-Wasser, die Flasche 3 Sgr. 6 Pf.  
Die leeren Flaschen nehme ich das Stück mit 6 Pf.  
zurück.

**L. A. Webdy.**

Feinen Bischof, die Flasche 7½ Sgr., empfiehlt  
**L. A. Webdy.**

Neue saure Gurken empfiehlt  
**L. A. Webdy.**

Marinirte Heringe, das Stück 1 Sgr., bei  
**L. A. Webdy.**

**Isländer Matjesheringe** sind so eben in ganz vortrefflicher Qualität angekommen.

**Otto Pockolt.**

**Rheinischen echten Weinessig** zum Einmachen der Früchte offerirt das Quart mit 3 Sgr.

**Otto Pockolt.**

### Theater-Anzeige.

Montag den 26. Juli 1858

zum Benefice für **Albert Bartilla**

**Der Mann mit der eisernen Maske,**

Schauspiel in 5 Acten von Charl. Birch-Pfeiffer,  
mit einem Vorspiel:

**Der Dauphin von Frankreich,**  
in 1 Act.

Der Roman „**Der Mann mit der eisernen Maske**“ ist zu wohlbekannt, als daß es noch einer Anpreisung des so trefflich darnach bearbeiteten Schauspiels bedarf. Es wird mit Recht als das beste Werk der so hoch gefeierten Bühnendichterin Frau Charl. Birch-Pfeiffer bezeichnet und kann ich mit Gewißheit Jedem einen genussreichen Abend versprechen. Ich erlaube mir daher ein sehr geehrtes Publikum zu recht zahlreichem Besuche höflichst einzuladen.

Merseburg, den 23. Juli 1858.

**A. Bartilla,** Schauspieler.

Zum **Kirscheft**, am Sonntag den 25. Juli e. —  
Nachmittags von 3½ Uhr ab **Concert** und demnächst  
**Ball** — ladet ergebenst ein

**Döllniz.**

**Niemann.**

### Sonnabend und Sonntag,

als den 24. und 25. d. M., ladet zu frischen Maß- und  
Kirschkuchen ganz ergebenst ein

**Auguste Krahl.**

Reuschberg, den 22. Juli 1858.

Da ich Merseburg in den ersten Tagen des August verlassen werde, so bitte ich bis zum 30. d. alle noch nicht bezahlten Rechnungen aus den Jahren 56, 57 und 58 an mich zu bezahlen. Nach diesem Termine muß ich meine Forderungen gerichtlich einziehen lassen.

Merseburg, den 18. Juli 1858.

**Dr. Gruber.**

Vom 15. August ab ist ein mittleres Familienlogis in meinem Hause zu vermieten.

Merseburg, den 18. Juli 1858.

**Dr. Gruber.**

**Gefunden.** Es wurde am 15. d. M. eine noch neue aber sehr laidirte silberne Taschenuhr am Marktbrunnen gefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann selbige gegen Ersatz der Insertionsgebühren in Empfang nehmen bei dem Kürschnermeister **J. G. Knauth.**

Am Sonntag den 18. Juli ist auf dem Wege von Lauchstädt nach Merseburg ein weißer Pünscher mit einem schwarzen Ohr verloren gegangen. Er kann in der Oberaltenburg 836 gegen 1 Thlr. Belohnung abgegeben werden.

### Getreidepreise.

Halle, den 20. Juli 1858.

Weizen	2	Thlr.	15	Sgr.	6	Pf.	bis	2	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.
Roggen	2	"	"	"	"	"	"	2	"	6	"	3	"
Gerste	1	"	17	"	6	"	"	1	"	23	"	9	"
Hafer	1	"	13	"	9	"	"	1	"	17	"	6	"

Am 8. Sonntage nach Trinitatis (25. Juli) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
<b>Domkirche</b>	Herr Diac. Burghardt.	Herr Abj. Stephan.
<b>Stadtkirche</b>	Herr Past. Schellbach.	Herr Diac. Burghardt.
<b>Neumarktskirche</b>	Herr Past. Dreifing.	
<b>Altenburger Kirche</b>	Herr Past. Gruner.	

### Schwurgericht zu Raumburg betreffend.

(Fortsetzung.)

Mittwoch den 14. Juli.

I. Der Handarb. Friedrich August Beil von Vibra, 18 Jahr alt, hatte geständig am 12. März d. J. in einem unweit Vibra gelegenen Holze, die Auberger genannt, wohin er mit den Geschwistern Diener gegangen war, um Laub zu holen, aus Muthwillen mit einem Streichhölzchen dürres Gras angebrannt. Das Feuer hatte schnell überhand genommen und nur dem günstigen Luftzuge, welcher das Feuer nach dem nahe belegenem Fußwege trieb, und den Bemühungen in der Nähe befindlich gewesener, sofort herbeigeeilter Leute war es zu verankern gewesen, daß das Feuer sich nur auf einen Flächenraum von etwa 20 Quadrat-ruthen erstreckt hatte. Der durch den Brand entstandene Schaden betrug nur etwa 10 Sgr. — Beil war wegen vorsäglicher Brandstiftung angeklagt. — Der Angeklagte wiederholte vor dem Schwurgericht sein Geständniß, versicherte aber, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, einen Waldbrand zu verursachen und daß er nur aus Dummheit ein wenig Gras angebrannt habe. —

Die Geschworenen erklärten ihn nicht der vorsäglichen, sondern nur der fahrlässigen Brandstiftung für schuldig und er wurde nur mit 4 Wochen Gefängniß bestraft.

II. Der Handarbeiter Carl Panigsch aus Heldrungen, 30 Jahr alt, bereits viermal wegen Diebstahls bestraft, war wegen versuchten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt. — Nach der Anklage hatte er am 10. Januar d. J. Abends gegen 11 Uhr, dem Gärtner Felgentreff im Schlosse zu Heldrungen aus seinem verschlossenen Keller mittelst Einsteigens durch das Kellerloch Meerrettig zu stehlen versucht; er war jedoch durch das Hinzukommen des Oberförsters Mänß an der Vollendung des Diebstahls verhindert worden.

Trotz seines hartnäckigen Leugnens sprachen die Geschworenen das Schuldig über ihn aus und er wurde mit 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

III. Der Handarbeiter Carl Heise in Gehüfte, 43 Jahr, war wegen Mordes seiner Ehefrau angeklagt. — Die verheiratete Heise war am 28. März d. J. in dem sog. Malerholze bei Mückeln erdroffelt gefunden. Der Verdacht der Thäterschaft hatte sich sofort auf deren Chemann gelenkt, weil bekannt war, daß die Heiseschen Eheleute seit langer Zeit in Uneinigkeit gelebt hatten, außerdem Heise seiner Ehefrau oft gedroht hatte, sie tödten zu wollen und er am gedachten Tage nach dem Malerholze gegangen und Abends spät verstört zurückgekehrt war. Er war deshalb sofort eingezogen worden und legte schon am Tage darauf folgendes Geständniß ab:

Er habe seit lange wegen der Unverträglichkeit, Faulheit und Liederlichkeit seiner Ehefrau in einer höchst unglücklichen Ehe gelebt. Er habe deshalb den festen Vorsatz gehabt, sie um's Leben zu bringen und Tag und Nacht auf einen Plan zur Ausführung gedacht. Die Gelegenheit habe sich ihm nun dargeboten. Am Sonntage den 28. März sei seine Ehefrau in das Malerholz gegangen, um Holz zu lesen. Etwa 2 Stunden später (Abends gegen 6 Uhr) sei er ihr nachgegangen und habe sie hinter dem Malerhölzchen auf den Ebersrodaer Wege, als sie im Begriff gewesen heimzukehren, getroffen. Er habe sehr freundlich mit ihr gethan, um ihr glauben zu machen, daß er ihr wieder zugethan sei. Als sie das Malerhölzchen passirt hätten, habe er sein Vorhaben ausgeführt, indem er einen Strick ihr um den Hals geworfen und sie zu erdrosseln gesucht habe. Sein Weib habe sich mit allen ihren Kräften gewehrt, indessen habe seine Kraft alsbald gesiegt und nach längerer Zeit habe seine Frau entseelt zu seinen Füßen gelegen. Er habe sie hierauf an einen etwa 6 Fuß von der Erde entfernten Birkenast gebunden und das Weite gesucht u.

Später widerrief er dies Geständniß theilweise, indem er behauptete, daß er lediglich in der Absicht seiner Ehefrau in das Holz gefolgt sei, um sich wieder mit ihr zu versöhnen. Seine Frau habe sich jedoch unverföhllich finden lassen und habe ihm wiederholt Vorwürfe über sein Zusammenleben mit einer gewissen verehel. Hense gemacht. Dadurch sei er so in Wuth gerathen, daß er sie getödtet habe.

Durch die im Laufe der Untersuchung ermittelten Zeugen wurde nun festgestellt, daß die Heiseschen Eheleute seit langer Zeit in Uneinigkeit gelebt hatten, daß der Ehemann Heise zu der verehel. Hense ein vertrautes Verhältnis unterhalten, daß er oft seiner Frau mit Tödtung gedroht, daß er am Tage der That seine Ehefrau in das Malerholz bestellt, daß er seit längerer Zeit einen Strick bei sich getragen habe, daß er am 28. März, Abends gegen 6 Uhr, eiligst nach dem Malerholze zugegangen war u. dergl. m.

Der Angeklagte wiederholte vor dem Schwurgerichte seine Versicherung, daß er an jenem Tage nur in der Absicht seiner Frau nachgegangen sei, um sich wieder mit ihr zu versöhnen und daß er lediglich von seiner Frau zur That gereizt worden sei. —

Der Ausspruch der Geschworenen lautete, daß der Angeklagte schuldig sei, seine Ehefrau vorsätzlich aber nicht mit Ueberlegung getödtet zu haben. In Folge dieses Spruches wurde der Angeklagte wegen Todtschlags zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Donnerstag den 15. Juli.

Vorsitzender: A. G. Rath v. Kräwell; Beisiger: die R. G. Räte Schier, Neubaur, Thümmel, der G. Ass. Träger. — Staatsanwalt Lahn. — Gerichtsschreiber: A. G. Ref. Eucher.

Geschworene: Rittergutsbes. Garcke, Gastwirth Starke, Landrath a. D. Jacobi von Wangelin, Canzleirath Paalzow, Kaufmann Kurze, Rechtsanwalt Hempel, Deconom Schützmeister, Stadtrath Glendenburg, Rittergutsbes. Maquet, Steuerrath Schott, Rechnungsrath Leue, Ortsrichter Weise.

Heute kam nur eine Sache zur Verhandlung. Angeklagt waren der Handarb. Heinecke gen. Müller aus Zeitz, der Fleischergefell Ritter aus Schladebach bei Merseburg und der Handarbeiter Fehse aus Halle. Die Anklage lautete dahin:

Am 5. März d. J. Vormittags fand man den 60jährigen Weber Landmann in Gladitz in seinem einzeln stehenden von ihm ganz allein bewohnten Wohnhause todt vor.

Er lag im Hausflur mit dem Rücken auf einem alten Fensterladen und unter ihm befand sich ein Grabesheit. An den Handgelenken beider Arme nahm man Hauteindrücke wahr, welche darauf hindeuteten, daß der Verstorbene gebunden gewesen war. In dem Munde entdeckte man sogenanntes gelbes Strohpapier, auf welchem anscheinend Fett gewesen war. Man nahm ihm das Papier heraus, bemerkte aber, daß noch weiter hinten in der Mundhöhle dergleichen Papier war, welches nur mittelst einer Pfieme herausgeholt werden konnte. Gleichzeitig entdeckte man, daß in den Stuben sämtliche Behältnisse, Schränke und Käden erbrochen waren. An der Giebelseite des Hauses lehnte eine Leiter und oben war ein Fach in der Giebelwand eingeschlagen. Man hatte hiernach die Ueberzeugung, daß hier ein Raubmord stattgehabt hatte.

Es erfolgte zunächst die gerichtliche Obduction des Leichnams und die Aerzte gaben nach dem Befunde ihr Gutachten dahin ab, daß die Todesursache Erstickung sei, hervorgerufen durch gewaltsamen Eingriff auf die Mundhöhle mit Verschließung derselben durch Papier und mit Zurückschlagung der Zunge nach hinten.

Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich zunächst auf den berüchtigten Handarbeiter Karl Julius Heinecke gen. Müller von Zeitz und es wurde derselbe noch an demselben Tage verhaftet. Er hatte sich über seinen Verbleib in der letzten Nacht nicht ausweisen können und war Tags zuvor im Verkehr mit 2 verdächtigen Personen gesehen worden. Es wurde ermittelt, daß gedachte Personen am Tage zuvor in der Wohnung des Heinecke Kartoffeln und Schweinefett genossen und daß der 14jährige Bruder des Heinecke das Fett bei dem Kaufmann Rothe in Zeitz geholt und solches auf Strohpapier erhalten hatte. Das in dem Munde des Webers Landmann befindlich gewesene Papier war nun von ganz derselben Beschaffenheit als das, welches der Kaufmann Rothe an einen Faden gereiht in seinem Verkaufsladen hat. Heinecke gab zu, daß er mit den Eisenbahnarbeitern Ritter und Fehse, welche er in dem Gefängnisse in Halle früher kennen gelernt hatte, am 4. März Nachmittags Kartoffeln mit Schweinefett gegessen habe, leugnete aber alles Uebrige. Schon am 7. März wurde der Arbeiter Fehse bei seiner Mutter in Halle angetroffen und verhaftet. Den Ritter betraf man am 12. März in der Nähe von Merseburg. Er war ganz neu gekleidet und konnte über den rechtmäßigen Erwerb des Geldes zum Ankauf der Kleider sich nicht ausweisen. Es wurde festgestellt, daß Ritter in Altenburg gewesen war, dort verschwenderisch gelebt hatte und wegen Trunkenheit zur Haft gebracht worden war.

(Fortsetzung folgt.)

**Gegen Insectenstiche** wird Ohrenschmalz als das am schnellsten und sichersten helfende Mittel empfohlen. Die gestochene Stelle wird mit solchem eingerieben und soll Jucken oder Schmerz fast augenblicklich verschwinden und nicht wiederkehren. — Um sich gegen Mückenstiche zu sichern, soll man das Gesicht mit einem Papier, auf welches ein Tropfen Anisöl gegossen worden, reiben, und soll ein solches Papier Wochen lang benutzt werden können, ehe es seine Wirksamkeit verliert.

Auflösung der Charade im vor. Stück:  
Kartenhaus.

**Berichtigung.** In der, im vor. Stück d. Bl. enthaltenen „Dantepistel an Herrn Finn“ muß in der vierten Zeile von oben hinter „aufgeschlossen“ statt des Punktes ein Komma stehen und in der zwölften von unten statt „Nichtgestalten“ es heißen: „Nichtgewalten.“